

# Satzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Lege“ der Gemeinde Hainrode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetze vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hainrode in seiner Sitzung am 17.10.2002 folgende Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Lege“ beschlossen:

## § 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus „Lege“ ist eine öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hainrode.
- (2) Es dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Hainrode und stehen für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs- und Familienfeiern und Ausstellungen zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde Hainrode stellt das Dorfgemeinschaftshaus „Lege“ auf Antrag zur Verfügung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser öffentlichen Einrichtung besteht im Rahmen der Widmung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

## § 2 Räumlichkeiten, Einrichtungen

Zur Nutzung wird zur Verfügung gestellt:

***Dorfgemeinschaftshaus***  
***„Lege“***  
Hauptstraße 108  
99735 Hainrode

### **Räumlichkeiten:**

im wesentlichen bestehend aus:

#### ***Erdgeschoss***

- \* Kleiner Saal
- \* Tresen
- \* Küche
- \* Toiletten

#### ***1. Etage***

- \* Toiletten/Dusche
- \* 2 Clubräume
- \* 4 Schlafräume
- \* 2 Kleinküchen

### **Einrichtungen:**

#### ***Erdgeschoss***

- \* Tische
- \* Stühle
- \* Geschirr

#### ***1. Etage***

- \* Tische
- \* Stühle
- \* Schrankwände
- \* Couchgarnituren

* technische Anlagen	* Doppelstockbetten
* Ölheizung	* kompl. Schlafzimmer
* Kühltechnik	* technische Anlagen
* Elektroherd	

### **§ 3**

#### **Benutzung der Gebäude, deren Einrichtungen und Anlagen**

- (1) Der Antrag auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Lege“ oder Teilen davon, dessen Einrichtungen und Anlagen hat schriftlich, unter Angabe des Bewirtschafters und dessen Unterschrift, spätestens 2 Wochen vor Nutzung bei der Gemeinde zu erfolgen.
- (2) Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Nutzer kann die Bewirtschaftung eigenständig durchführen oder an einen Dritten übertragen.
- (4) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter die Pflicht, die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen zu kontrollieren und zu gewähren.
- (5) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten nach der Veranstaltung im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
- (6) Die Gemeinde überlässt das Dorfgemeinschaftshaus „Lege“ sowie dessen Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Mängel sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.
- (7) Eine Überlassung der Einrichtungen aus dem Dorfgemeinschaftshaus „Lege“ kann, soweit ein Bedarf im Zusammenhang mit einer Gebäudenutzung nicht besteht, nach schriftlicher Beantragung bei der Gemeindeverwaltung durch Vertrag vereinbart werden.
- (8) Die Gemeinde behält sich vor, Hausordnungsregeln, die der Satzung nicht widersprechen dürfen, im Dorfgemeinschaftshaus „Lege“ auszuhängen.
- (9) Ab 22:00 Uhr sind Tongeräte (Radio, CD-Player, Fernseher) nur im Zimmer zu betreiben. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.

### **§ 4**

#### **Gewährleistung und Schadenshaftung**

- (1) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und Anlagen. Etwa auftretende, geringfügige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt von der mit dem Verantwortlichen der Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung oder zur Minderung der erhobenen Benutzungsgebühr. Nur offenbar und schwerwiegend

auftretende Mängel berechtigen zur Rückgabe bereits erstatteter Benutzungsgebühr.

- (2) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Anlagen einschließlich Nebenanlagen gemäß § 2 ist absolut zur Vermeidung von Schaden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftet der Verursacher. Jeder Schaden ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe ect.

## **§ 5 Hausrecht/Schlüsselgewalt**

- (1) Das Hausrecht für die Räumlichkeiten gemäß § 2 wird von der Gemeinde ausgeübt und wird dem Bürgermeister sowie seinem Stellvertreter übertragen.
- (2) Der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter der Gemeinde sind befugt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Hause zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Ein Hausverbot kann durch die Gemeinde ausgesprochen werden.
- (4) Die Schlüsselgewalt wird im Allgemeinen von der Gemeinde ausgeübt.
- (5) Die Gemeinde kann vorübergehend Schlüssel an Benutzer aushändigen.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Lege“ sowie für die Überlassung der Einrichtungen aus dem Dorfgemeinschaftshaus „Lege“ werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Anordnungen der Gemeinde entgegen § 5 Abs. 2 nicht Folge leistet,
  - b) das Dorfgemeinschaftshaus „Lege“ bzw. dessen Nebenräume entgegen § 3 Abs. 2 ohne schriftliche Vereinbarung benutzt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 2 das Dorfgemeinschaftshaus „Lege“, dessen Nebenräume, Einrichtungen und Anlagen nicht ordnungsgemäß benutzt oder entstandene Mängel nicht unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzeigt,
  - d) entgegen § 3 Abs. 4 die Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen nicht

- e) kontrolliert und gewährleistet,  
entgegen § 3 Abs. 5 die überlassenen Räumlichkeiten nach der Veranstaltung nicht in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
- f) entgegen § 3 Abs. 9 nach 22:00 Uhr Tongeräte (Radio, CD-Player, Fernseher) nicht nur im Zimmer betreibt und ruhestörenden Lärm verursacht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hainrode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### **Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Hainrode geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Hainrode  
Hainrode, den 13.11.2002

( S I E G E L )

gez.  
R I L K  
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Lege“ der Gemeinde Hainrode (Beschluss-Nr.: 120-41/02) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 05.11.2002, eingegangen am 07.11.2002, unter AZ 30/0926/Ho.

Gemeinde Hainrode  
Hainrode, den 13.11.2002

( S I E G E L )

gez.  
R I L K  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 28.11.2002 bis 04.12.2002 an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung.**

**ausgegangen am: 27.11.2002  
abgenommen am: 07.12.2002**

**abzunehmen am: 05.12.2002**

# Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Lege“ der Gemeinde Hainrode

## Zwischen

der Gemeinde Hainrode, Hauptstraße 108, 99735 Hainrode  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Rilk

## und

Nutzer: .....

Name

.....

Anschrift

Die Gemeinde Hainrode stellt das....., seine  
Einrichtungen und Anlagen einschließlich Nebenanlagen gemäß § 2 der Satzung über die  
Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Lege“ der Gemeinde Hainrode zur Verfügung.

Der Nutzer verpflichtet sich zur **Einhaltung der Benutzungssatzung.**

Besonders wird hingewiesen auf:

- Reinigung - § 3 Abs. 5
- Haftung für evt. auftretende Schäden - § 4 Abs. 2
- Sorge für Verschlusssicherheit - § 5 Abs. 5

**Nutzungszeitraum:** .....

## Nutzungsgebühr

gem. Gebührensatzung beträgt:.....(in Worten):.....

**Übergabe vor der Nutzung:** .....  
(Datum)

.....  
Gemeinde Hainrode

.....  
Nutzer

**Abnahme nach der Nutzung:** .....  
Gemeinde Hainrode

.....  
Nutzer

Bemerkungen: